GEMEINDE PULLACH i. ISARTAL
LANDKREIS MÜNCHEN

Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den gesamten Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhesselohe“ für die Anwesen im Bereich der Rosenstraße (Hausnummer 1 bis 17 / Flurstücksnummern: 438, 438/4, 438/5, 438/6, 438/14, 438/15, 438/17, 438/19, 438/20, 438/21, 438/22, 438/23, 438/26, 438/29, 438/31, 438/33, 438/34, 438/39), Sollner Straße (Hausnummer 8 und 10 - Flurstücksnummern: 438/7 und 438/35) und Verkehrsflächen (Flurstücksnummern: 438/8, 438/9, 438/12, 438/13)

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung (GO) folgende **Satzung** über eine Veränderungssperre:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Großhesselohe“ für die Anwesen im Bereich der Rosenstraße (Hausnummer 1 bis 17 / Flurstücksnummern: 438, 438/4, 438/5, 438/6, 438/14, 438/15, 438/17, 438/19, 438/20, 438/21, 438/22, 438/23, 438/26, 438/29, 438/31, 438/33, 438/34, 438/39), Sollner Straße (Hausnummer 8 und 10 - Flurstücksnummern: 438/7 und 438/35) und Verkehrsflächen (Flurstücksnummern: 438/8, 438/9, 438/12, 438/13) in der Gemarkung Pullach i. Isartal. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan vom 12.03.2024 mit der Nummer 1-12. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 - Verbote

Auf den, von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 - Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Pullach i. Isartal eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tage der Rechtskraft.

Pullach i. Isartal,

Siegel

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Anlage:
Übersichtsplan zu § 1

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat der Gemeinde Pullach i. Isartal hat in seiner Sitzung vom 12.03.2024 die Veränderungssperre als Satzung beschlossen

Pullach i. Isartal,

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung über den Erlass der Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB am …….. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Pullach i. Isartal,

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

GEMEINDE PULLACH i. ISARTAL
LANDKREIS MÜNCHEN

Anlage 1
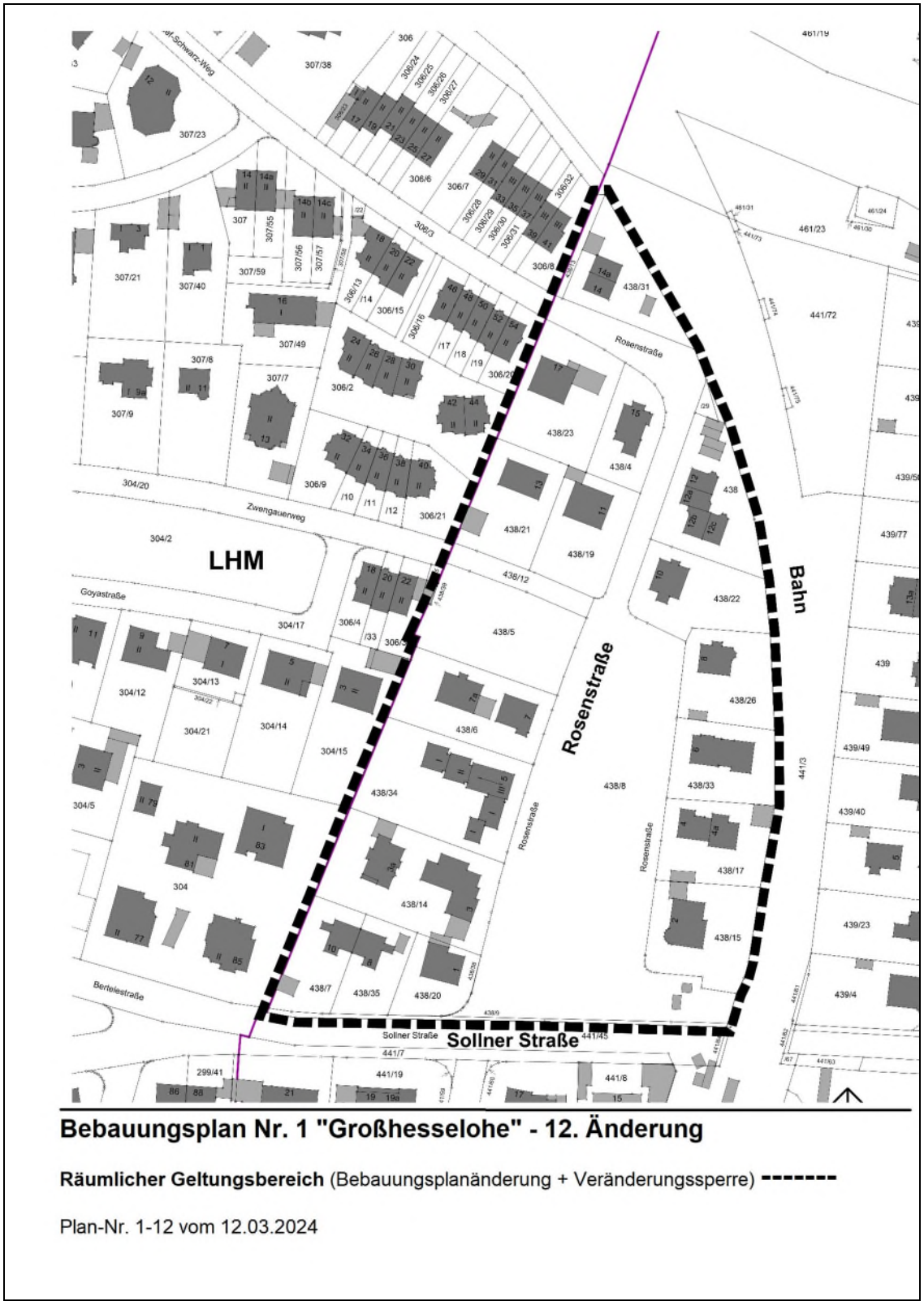
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre
(Plan-Nr. 1-12 vom 12.03.2024)